ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1999

zur Änderung der Entscheidungen 94/432/EG, 94/433/EG, 94/434/EG und 95/380/EG mit Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände sowie deren Erzeugung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4541)

(1999/47/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/77/EG [2], insbesondere Artikel 1, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/77/EG, insbesondere Artikel 1 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenerzeugung [4], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/77/EG, insbesondere Artikel 1 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 97/77/EG werden die Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG hinsichtlich der Anzahl und der Bezugsperioden der statistischen Erhebungen in den Sektoren der Schweine-, Rinder-, Schafe- und Ziegenerzeugung geändert.

Nach den Entscheidungen der Kommission 94/432/EG [5], 94/433/EG [6] und 94/434/EG [7], geändert durch die Entscheidung 95/380/EG [8], werden die Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG festgelegt.

Nach den neuen Bestimmungen der Richtlinie 97/77/EG ist es notwendig, eine Anpassung der Entscheidungen 94/432/EG, 94/433/EG und 94/434/EG durchzuführen, insbesondere hinsichtlich der Bezugsperioden der Erhebungen.

Mitgliedstaaten, deren Schweinebestand weniger als 3 Millionen Tiere beträgt, kann auf Antrag gestattet werden, die Schweineerhebungen nur einmal im Jahr und das zu verschiedenen Zeitpunkten durchzuführen.

Mitgliedstaaten, deren Rinderbestand nur einen geringen Prozentsatz des Gesamtbestandes der Gemeinschaft ausmacht, kann auf Antrag gestattet werden, auf eine der Erhebungen im Mai/Juni oder im November/Dezember vollständig zu verzichten.

Den Mitgliedstaaten kann auf Antrag gestattet werden die vorgeschriebene Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen und die regionale Aufgliederung für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre und/oder für die Ergebnisse eines festen Monats im Jahr vorzunehmen.

[1] ABl. L 149 vom 21. 6. 1993, S. 1.
[2] ABl. L 10 vom 16. 1. 1998, S. 28.
[3] ABl. L 149 vom 21. 6. 1993, S. 5.
[4] ABl. L 149 vom 21. 6. 1993, S. 10.
[5] ABl. L 179 vom 13. 7. 1994, S. 22.
[6] ABl. L 179 vom 13. 7. 1994, S. 27.
[7] ABl. L 179 vom 13. 7. 1994, S. 33.
[8] ABl. L 228 vom 23. 9. 1995, S. 25.

Anträge der Mitgliedstaaten zu den nachstehend angeführten Abweichungsmöglichkeiten liegen vor.

Die Ermittlung der Erhebungsergebnisse in Finnland ist auf regionaler Ebene mit der Nomenklatur NUTS 2 zu harmonisieren.

Die Ermittlung der Erhebungsergebnisse für Schafe und Ziegen in Belgien ist auf regionaler Ebene auf der Stufe NUTS 1 zu vereinfachen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch den Beschluß 72/279/EWG des Rates [1] eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/432/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5

 a) Absatz 1 werden die Begriffe „April und August" durch „April und August oder Mai/Juni" ersetzt;

 b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

 „Den in Anhang IV unter Buchstabe b) angeführten Mitgliedstaaten wird gemäß Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 93/23/EWG gestattet, nur eine Erhebung im Jahr durchzuführen, und zwar in einem der Monate April, Mai/Juni, August oder November/Dezember.";

 c) Absatz 4 werden die Begriffe „April oder August" durch „April oder Mai/Juni oder August" ersetzt.

2. Im Anhang I werden die Begriffe

„Finnland:	Etelä-Suomi
	Sisä-Suomi
	Pohjanmaa
	Pohjois-Suomi"

durch

„Finnland:	Etelä-Suomi-Uusimaa
	Itä-Suomi
	Väli-Suomi
	Pohjois-Suomi"

ersetzt.

3. Im Anhang II wird der Text der Fußnote (a) wie folgt geändert:

„(a) Aufschlüsselung fakultativ für B, DK, NL, S".

4. Im Anhang IV

 a) Punkt a) werden die Begriffe „für April und August" durch „für April und August oder Mai/Juni" ersetzt;

 b) Punkt b) werden die Begriffe „auf die Erhebungen im April und August vollständig zu verzichten" durch „nur eine Erhebung im Jahr durchzuführen" ersetzt.

 Der Wortlaut „Irland" wird angefügt.

[1] ABl. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

c) Punkt c) werden die Überschriften

„April August Dezember“

durch

„April Mai/Juni August November/Dezember“

ersetzt.

d) Punkt d) werden die Begriffe „im April oder August“ durch „im April oder Mai/Juni oder August“ ersetzt.

Die Überschriften

„April August“

werden durch

„April Mai/Juni August“

ersetzt.

Unter der Überschrift „Mai/Juni“ wird der Wortlaut „Deutschland“ angefügt.

e) Punkt e) wird unter der Überschrift „in geraden Jahren“ der Wortlaut „Deutschland“ gestrichen.

Unter der Überschrift „Ein fester Monat im Jahr“ werden die Wortlaute „Belgien, Mai“ und „Deutschland, Mai“ angefügt, der Wortlaut „Dänemark, Juni“ durch „Dänemark, Mai“ und der Wortlaut „Niederlande, Mai“ durch „Niederlande, April“ ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 94/433/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 2 wird der Begriff „Dezember“ durch „November/Dezember“ ersetzt.

2. Im Anhang II werden die Begriffe

„Finnland: Etelä-Suomi
Sisä-Suomi
Pohjanmaa
Pohjois-Suomi“

durch

„Finnland: Etelä-Suomi-Uusimaa
Itä-Suomi
Väli-Suomi
Pohjois-Suomi“

ersetzt.

3. Im Anhang III wird der Text der Fußnote (a) wie folgt geändert:
„(a) Aufschlüsselung fakultativ für B, DK, NL, S“.

4. Im Anhang V

a) Punkte b) und c) wird der Begriff „Dezember“ jeweils durch „November/Dezember“ ersetzt;

b) Punkt d) wird der Wortlaut „Deutschland“ angefügt;

c) Punkt e) wird unter der Überschrift „In geraden Jahren“ der Wortlaut „Deutschland“ gestrichen.
Unter der Überschrift „Mai/Juni“ wird der Wortlaut „Deutschland“ angefügt.

Artikel 3

Die Entscheidung 94/434/EG wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang II werden

 a) die Begriffe

 „Belgien: Provinces/Provincies“

 durch

 „Belgique: Région/Gewest“

 ersetzt.

 b) die Begriffe

 „Finnland: Etelä-Suomi
 Sisä-Suomi
 Pohjanmaa
 Pohjois-Suomi“

 durch

 „Finnland: Etelä-Suomi-Uusimaa
 Itä-Suomi
 Väli-Suomi
 Pohjois-Suomi“

 ersetzt.

2. Im Anhang III wird in der Tabelle 1 der Text der Fußnote (b) wie folgt geändert: „(b) Fakultativ für B, D, NL, S“.

 Im Anhang III wird in der Tabelle 2 der Text der Fußnote (c) wie folgt geändert: „(c) Fakultativ für B, D, NL, S“.

3. Im Anhang V Punkt b) wird der Wortlaut „Deutschland“ gestrichen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Januar 1999

Für die Kommission
Yves-Thibault DE SILGUY
Mitglied der Kommission